

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogt (Kaiserslautern) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/2903 —

**Unfallvorsorge, Unfallrisiken, Katastrophenschutz und Haftung für Umweltschäden
bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und/oder Umschlagen wassergefährdender
Stoffe in ausländischen Militäreinrichtungen auf dem Territorium
der Bundesrepublik Deutschland**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der
Verteidigung hat mit Schreiben vom 6. März 1985 im Namen der
Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

a) Zum Schadensfall Bitburg

Am 9. Januar 1985 gegen 17.00 Uhr brach eine Erdleitung auf dem Flugplatz Bitburg, in dessen Folge bis etwa 17.30 Uhr Kraftstoff austrat. Die mit dem Betrieb der Anlage betrauten amerikanischen Streitkräfte leiteten Sofortmaßnahmen zur Ölwehr auf der Liegenschaft ein, informierten gegen 19.30 Uhr die Wasserbehörde und veranlaßten Ölwehrmaßnahmen außerhalb der Liegenschaft. Bis auf ca. 4 m³ konnten die ausgeflossenen 34 m³ wieder aufgenommen werden. Der Rest dürfte im wesentlichen verdunstet sein, was zu gewissen Geruchsbelästigungen führte. Irgendwelche nachhaltigen Umweltschäden sind nicht bekannt.

Von 1983 bis 1985 haben die amerikanischen Streitkräfte zur Verbesserung und Erneuerung von Treibstofflagern und Einrichtungen zur Verteilung, von Rückhaltebecken, Benzinabscheidern und Kläranlageteilen auf dem NATO-Flugplatz Bitburg 17,5 Mio. DM bereitgestellt. Die zu treffenden Maßnahmen wurden mit den zuständigen deutschen Behörden abgestimmt und sämtliche Auflagen nach deutschem Recht – auch mit Blick auf Schadensfälle – beachtet. Mit den Baumaßnahmen wurde begonnen.

b) Allgemeine Rechtslage

Die verbündeten Streitkräfte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland müssen auf den ihnen zur Verfügung stehenden Liegenschaften die deutschen Rechtsgrundsätze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung achten. Die völkervertraglichen Grundlagen bilden Artikel II des NATO-Truppenstatuts und Artikel 53 Abs. 1 Satz 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut. Die Gaststreitkräfte können für den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu dem auch die Umweltschutzbestimmungen zählen, ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höheren Anforderungen stellen als das deutsche Recht.

1. a) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Informationspflicht für die Betreiber ausländischer Militäreinrichtungen auf westdeutschem Territorium gegenüber den zuständigen deutschen Behörden über auftretende Unfälle?
- b) Wenn ja, welches Ausmaß müssen diese Unfälle in ausländischen Militäreinrichtungen auf westdeutschem Territorium haben, um meldepflichtig zu sein?
- c) Innerhalb welcher Zeitspanne nach Eintreten/Entdecken eines Unfalls in einer ausländischen Militäreinrichtung auf bundesdeutschem Territorium muß eine Meldung an die zuständigen westdeutschen Behörden ggf. erfolgen?
- d) Durch welche Vorschriften sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Form, der Zeitpunkt und das Ausmaß der Information an die zuständigen westdeutschen Behörden für die Meldung eines in einer ausländischen Militäranlage auf bundesdeutschem Boden passierten Unfalls festgelegt?
- e) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen westdeutschen Behörden bei unterbliebener, unvollständiger oder verspäteter Meldung eines Unfalls in einer ausländischen Militäreinrichtung, und wenn ja, welche?

Für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte der Verbündeten gibt es keine besondere Informationspflicht über Unfälle auf den ihnen überlassenen Liegenschaften. Sofern deutsche Rechtsvorschriften allgemein eine solche Verpflichtung begründen, sind die Gaststreitkräfte gehalten, diesen Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

2. Unterliegen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe in ausländischen Militäreinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)?
 - a) Wenn ja, welche Behörden wachen im Falle ausländischer Militäranlagen über die vorgeschriebene Einhaltung der „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (WHG § 19 g Abs. 3)?

Die Gaststreitkräfte haben sich grundsätzlich auch bei Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe entsprechend den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes zu verhalten.

Bei der Errichtung neuer Anlagen für die ausländischen Streitkräfte sind Planung und Durchführung Sache der Finanzbauverwaltungen der Länder unter Aufsicht des Bundesministers der Verteidigung.

- b) Gibt es allgemein anerkannte Regeln der Technik für das Netz der NATO-Pipeline in der Bundesrepublik Deutschland, und wenn ja, welche?

Neben DIN-Normen, VDE- und VDI-Bestimmungen gelten insbesondere:

- die auf § 24 der Gewerbeordnung beruhende Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit den dazu ergangenen technischen Regeln,
- die auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes ergangenen ergänzenden Verordnungen der Länder zum Schutz gegen wassergefährdende Stoffe sowie
- die aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Anleitungen und Durchführungsverordnungen.

- c) Welche Behörden stellen die Eignung der Anlagen nach § 19 Abs. 1 WHG in ausländischen Militäreinrichtungen fest?

Die Eignung von Anlagen nach § 19 h Abs. 1. des Wasserhaushaltsgesetzes stellen die jeweils zuständigen Landesbehörden auf Veranlassung der beteiligten Finanzbauverwaltungen der Länder fest.

- d) Gibt es Kontrollen über die Einhaltung des § 19 k WHG in ausländischen Militäreinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, und wer führt diese ggf. aus?

Nach § 19 k des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Betreiber das Befüllen und Entleeren mit wassergefährdenden Stoffen selbst zu überwachen.

- e) Wer haftet für die Änderung der Wasserbeschaffenheit und daraus resultierender Schäden in der Folge von Unfällen auf ausländischem Militärgelände in der Bundesrepublik Deutschland?

Soweit die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, sind die Streitkräfte der Alliierten Haftungsschuldner nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- f) Gibt es Genehmigungsverfahren zur Einleitung von wassergefährdenden Stoffen aus ausländischen Militäreinrichtungen, und wenn ja, nach welchen Vorschriften richten sich diese Verfahren?

Das Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung, die der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die behördlichen Verfahren sind durch Landesrecht geregelt.

- g) Welche Grenzwerte werden ggf. bei Genehmigungsverfahren zur Einleitung wassergefährdender Stoffe aus ausländischen Militäreinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt?

Die Grenzwerte für das Einleiten wassergefährdender Stoffe werden in den jeweiligen Wasserrechtsverfahren im Rahmen von Benutzungsbedingungen und Auflagen festgesetzt. Sie richten sich nach dem Einzelfall.

3. In welchen Abständen finden nach Kenntnis der Bundesregierung Überprüfungen der Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Netzes der NATO-Pipeline in der Bundesrepublik Deutschland statt?

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit den dazu ergangenen technischen Richtlinien, wie auch das Wasserhaushaltsgesetz, schreiben wiederkehrende Prüfungen durch den TÜV vor, soweit die zuständigen Landesbehörden nicht etwas anderes festlegen. Überprüfungen auf Liegenschaften der alliierten Streitkräfte sind im Einvernehmen mit diesen durchzuführen.

4. a) Welche Leckagen am Rohrleitungsnetz der NATO-Pipeline seit ihrer Installation sind der Bundesregierung bekannt?
b) Welche Mengen an Kerosin sind nach Kenntnis der Bundesregierung als Folge dieser Unfälle jeweils und insgesamt in die Umwelt gelangt?

Seit Bestehen des NATO-Pipeline-Netzes ist nur eine geringe Anzahl von Leckagen aufgetreten. Wegen der Geringfügigkeit und des langen Zeitraumes liegen darüber keine Aufzeichnungen vor.

Auch sind durch die in Einzelfällen in die Umwelt gelangten geringen Mengen Kerosin keine nennenswerten Umweltschäden entstanden.